

Statuten

der

HT5 AG
(HT5 SA)
(HT5 Ltd.)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma,
Sitz,
Dauer

¹ Unter der Firma

HT5 AG
(HT5 SA)
(HT5 Ltd.)

(CHE-102.468.656)

(nachfolgend "Gesellschaft" genannt)

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Hochdorf (Kanton Luzern).

Art. 2

Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt das Erwerben, Halten, Verwalten, Veräussern und Finanzieren von Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland. Sie kann Immaterialgüterrechte, insbesondere Lizenzen, Patente und Marken erwerben, verwalten und verwerten sowie Immobilien erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

² Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten.

³ Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihn zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 164'407.57 und ist eingeteilt in 16'440'757 Namenaktien zu je CHF 0.01 nominal. Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

² Die Gesellschaft kann ihre Aktien als Einzelurkunden, Zertifikate, Globalurkunden oder in der Form von Wertrechten ausgeben; den daraus resultierenden Bucheffekten liegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) zugrunde. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form; die Gesellschaft steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die Ausgabeform jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre zu ändern. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

³ Die Aktien sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Für jede Aktie wird nur ein Vertreter und Stimmberechtigter anerkannt. Können sich die

Berechtigten bei gemeinschaftlichem Eigentum an Aktien über deren Vertretung nicht einigen, ruht das Stimmrecht dieser Aktien.

Art. 3a

Kapitalband

¹ Der Verwaltungsrat ist in einem Zeitraum bis zum 13. April 2029 ermächtigt, (a) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 32'881.51 auf CHF 197'289.08 (obere Kapitalbandgrenze) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 3'288'151 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.01 und (b) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 32'881.51 auf nicht weniger als CHF 131'526.06 (untere Kapitalbandgrenze) zu reduzieren, und zwar durch Vernichtung von Aktien und/oder durch Reduktion des Nennwerts. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Der Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

³ Der Verwaltungsrat legt bei Kapitalerhöhungen insbesondere den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Ausübung von Bezugsrechten sowie den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann bei bis zu 1'644'075 Aktien aus wichtigen Gründen die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre einschränken und nicht ausgeübte oder entzogene Bezugsrechte anderweitig zuzuweisen, insbesondere:

1. im Zusammenhang mit der Kotierung bzw. Handelszulassung von Aktien an inländischen oder ausländischen Handelsplätzen, einschliesslich für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*);
2. für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots;
3. im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktienangeboten zwecks Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft oder um den Streubesitz zu vergrössern oder zur Erfüllung sonstiger Kotierungsvoraussetzungen;

4. zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind;
5. zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten;
6. zur Schaffung eines fixen oder variablen Bestands an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist;
7. zur raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung;
8. für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
9. zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.

⁵ Bei einer Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats ganz oder teilweise an die Aktionäre ausgeschüttet und/oder in die Reserven gebucht werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals nach Abs. 1 erhöhen sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung möglich ist, entsprechend und umgekehrt.

⁶ Die Ermächtigung des Verwaltungsrates nach Absatz 1 fällt dahin, wenn die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung eine ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung oder einen Währungswechsel beschliesst; der Verwaltungsrat passt in diesem Fall die Statuten entsprechend an.

⁷ Beschliesst die Generalversammlung eine Änderung der Währung des Aktienkapitals, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bestimmungen über das Kapitalband entsprechend anzupassen und die darin vorgesehenen Beträge zum Kurs im Zeitpunkt des Wechsels der Währung des Aktienkapitals umzurechnen. Der Verwaltungsrat stellt durch entsprechende Statutenänderung fest, dass die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands für die restliche Dauer fortbesteht.

Art. 3b

Bedingtes Aktienkapital
für Mitarbeiter-
beteiligungen

¹ Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch die Ausübung von Options-/Bezugsrechten (einschliesslich Wandlungsrechten) um bis zu CHF 40'800.51 erhöht durch Ausgabe von höchstens 4'080'051 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01. Die entsprechenden Rechte können Mitarbeitenden, Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder langjährigen Beratern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, gestützt auf einen oder mehrere vom Verwaltungsrat zu erlassenden Beteiligungspläne. Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre sind ausgeschlossen.

² Das Aktienkapital erhöht sich ohne Weiteres in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, als die eingeräumten Rechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Einzahlung oder Verrechnung erfüllt werden. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Ausübung der Finanzinstrumente elektronisch erfolgen.

³ Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien entweder neu ausgeben oder - soweit zulässig - aus dem Bestand an eigenen Aktien bedienen.

⁴ Die im Rahmen dieser Bestimmung neu ausgegebenen Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

⁵ Soweit Aktien gestützt auf das bedingte Kapital gemäss diesem Art. 3b dieser Statuten ausgegeben werden, reduziert sich die Ermächtigung des Verwaltungsrates für Erhöhungen des Aktienkapitals aus dem Kapitalband gemäss Art. 3a dieser Statuten im entsprechenden Umfang.

Art. 4

Aktienbuch

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen bzw. Firma, Adresse (einschliesslich, sofern angegeben, elektronischer Adresse) sowie Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden. Als Aktionär oder Nutzniesser anerkannt und zur Ausübung der Aktionärsrechte berechtigt ist ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

² Die Gesellschaft kann nach vorgängiger Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese aufgrund unrichtiger Angaben des Erwerbers erfolgt sind. Der Erwerber ist unverzüglich über die Streichung zu informieren.

³ Solange eine im Aktienbuch eingetragene Person der Gesellschaft ihre neue Zustelladresse nicht mitgeteilt hat, gelten Mitteilungen der Gesellschaft als gültig an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse erfolgt; dies gilt sinngemäss auch für Mitteilungen in Textform an die zuletzt eingetragene elektronische Adresse.

Art. 5

Anerkennung als Vollaktionär

¹ Die Eintragung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht setzt die Anerkennung als Vollaktionär durch den Verwaltungsrat voraus. Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

² Rechtseinheiten und natürliche Personen, die durch Kapital, Stimmrecht, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie Personen, die in Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert vorgehen, gelten für die Zwecke dieser Bestimmung als ein Erwerber.

Art. 6

Opting-out

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kauf- oder Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und

Derivatehandel (FinfraG) ist wegbedungen, unabhängig davon, auf welche Weise der Schwellenwert überschritten wird.

Art. 7

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, sowie die Bestellung von Sicherheiten an solchen Bucheffekten richten sich nach dem Bucheffektengesetz. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

III. Organisation der Gesellschaft

A) Die Generalversammlung

Art. 8

Einberufung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird durch den Verwaltungsrat, erforderlichenfalls durch die Revisionsstelle einberufen; das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, (i) wenn es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle für angezeigt hält, (ii) wenn es die Generalversammlung beschliesst oder (iii) wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge schriftlich verlangen.

³ Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge mindestens 45 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Verwaltungsrat einzureichen.

⁴ Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind Ort, Datum, Zeitpunkt, die Art und der Ort der Durchführung der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die ordnungsgemäss eingereichten Anträge von Aktionären samt kurzer Begründung sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung sowie auf Wahl einer Revisionsstelle. Zur Stellung von Anträgen innerhalb der angekündigten Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 9

Tagungsort	¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden.
Durchführung	² Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer an allen Tagungsorten unmittelbar in Bild und Ton übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann ferner vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
Virtuelle Generalversammlung	³ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Wortmeldungen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und an der Debatte teilnehmen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 10

Stimmrecht, Vertreter und unabhängiger Stimmrechtsvertreter	<p>¹ Jede Aktie gewährt eine Stimme. Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch eine beliebige Drittperson oder mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anerkennung der Vollmachten zur Teilnahme an der Generalversammlung.</p> <p>² Die Gesellschaft ermöglicht den Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch in elektronischer Form.</p> <p>³ Die Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter allgemeine Weisungen zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen erteilen. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.</p> <p>⁴ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die von den Aktionären eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.</p> <p>⁵ Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.</p>
---	---

Art. 11

Beschlussfassung,
Abstimmungen und
Wahlen und Protokoll

¹ Soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen für die Bestimmung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt bleiben, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

² Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, im Verhinderungsfall, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung bestimmter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⁴ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 12

Unabhängiger
Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Artikel 728 Abs. 2-6 OR. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit der Beendigung der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Unübertragbare
Befugnisse der
Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichtes, der Konzernrechnung sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beitrags; und
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 15

Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 14

Zusammensetzung und
Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern. Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen oder mehrere Vizepräsidenten bestimmen und einen Protokollführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln und für eine Amtsdauer von einem Jahr, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Die Verwaltungsratsmitglieder verbleiben, sofern sie nicht vorher ausscheiden, bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ende seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein. Wiederwahl (auch wiederholte) ist zulässig.

² Etwaige Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; die Kündigungsfrist beträgt höchstens sechs Monate.

Art. 15

Aufgaben und
unübertragbare
Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft, der Erlass der dafür notwendigen Reglemente und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Erstellung des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR, des Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen nach Art. 964d ff. OR und des Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit nach Art. 964j OR;
8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften unter Vorbehalt von Art. 21 (Nominations- und Vergütungsausschuss) Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

⁴ Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher - mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters - Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 16

Delegation der
Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen (Geschäftsleitung).

² Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

³ Der Verwaltungsrat kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 die Vermögensverwaltung auch an juristische Personen übertragen.

Art. 17

Einberufung, Protokoll
und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Gründe die (unverzögliche) Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes

vorsehen, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Abweichend von Absatz. 2 ist für Beschlüsse des Verwaltungsrates, welche ausschliesslich der Feststellung der erfolgten Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung sowie der damit verbundenen Statutenänderung dienen, kein Präsenzquorum erforderlich.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c-701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Zusätzliche Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates

¹ Die Anzahl der Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns der Gesellschaft, die in das Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen sind, ist für die Mitglieder des Verwaltungsrates wie folgt begrenzt:

- a) Maximal fünf (5) Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von börsenkotierten Unternehmen (einschliesslich des Mandats bei der Gesellschaft selbst).
- b) Maximal fünf (5) Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht-börsenkotierten Unternehmen.
- c) Maximal zehn (10) Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen, Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen, sofern diese keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen oder Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind.

² Für die Berechnung der oben genannten Beschränkungen gemäss Absatz 1 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen (Konzernverhältnis), gelten als ein Mandat.
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anweisung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Rechtseinheit wahrnimmt (z.B. in einem Joint Venture oder bei einer Beteiligung, an welcher die Gesellschaft ein wesentliches Interesse hält), unterliegen nicht den Beschränkungen dieses Artikels.

- c) Kurzfristige Überschreitungen der Höchstzahlen sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zulässig.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben sicherzustellen, dass ihre externen Mandate sie nicht an der sorgfältigen Ausübung ihrer Aufgaben bei der Gesellschaft hindern. Die Übernahme neuer externer Mandate ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder, falls eingesetzt, dem Nominations- und Vergütungsausschuss vorab zur Prüfung mitzuteilen.

Art. 19

Nominations- und Vergütungsausschuss

¹ Die Generalversammlung wählt einzeln aus der Mitte der Mitglieder des Verwaltungsrates die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Wiederwahlen sind zulässig. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Nominations- und Vergütungsausschuss als einen seiner Ausschüsse im Sinne dieser Statuten.

² Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses. Im Übrigen organisiert sich der Ausschuss selbst. Er kann Experten beiziehen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme gestatten, sofern deren eigene Position oder Vergütung nicht Gegenstand der Beratung ist.

³ Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat im Bereich der Vergütung folgende Aufgaben (Vergütungsausschuss):

1. die Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Festlegung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und der Vergütungsrichtlinien der Gesellschaft;
2. die Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung betreffend die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
3. die Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur individuellen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung innerhalb der von der Generalversammlung genehmigten Rahmenbeträge;
4. die Überprüfung und Antragstellung betreffend die variablen Vergütungspläne und Aktienbeteiligungsprogramme der Gruppe;
5. die Vorbereitung des Vergütungsberichts.

⁴ Im Bereich der Nomination hat der Ausschuss folgende Aufgaben (Personalausschuss):

1. die Festlegung der Kriterien für die Auswahl von Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;

2. die Identifikation und Beurteilung von geeigneten Kandidaten sowie die Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Wahl oder Wiederwahl;
3. die Überprüfung der Nachfolgeplanung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
4. die Beurteilung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates.

⁵ Erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement für den Nominations- und Vergütungsausschuss, so regelt dieses bzw. diese Reglemente die Aufgaben, Befugnisse sowie die Modalitäten der Sitzungsvorbereitung und Berichterstattung der Ausschüsse an den Verwaltungsrat.

C) Die Geschäftsleitung

Art. 20

Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsleitung obliegen die operative Leitung der Gesellschaft und die Vertretung nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; die Kündigungsfrist beträgt höchstens zwölf Monate. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig.

Art. 21

Zusätzliche Tätigkeiten

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates oder des Nominations- und Vergütungsausschusses Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns der Gesellschaft wahrnehmen. Die Anzahl der Mandate ist wie folgt begrenzt:

- a) Maximal ein (1) Mandat in einer Rechtseinheit, die als Publikumsgesellschaft gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gilt; sowie zusätzlich
- b) Maximal zwei (2) Mandate in anderen Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht als Publikumsgesellschaften gelten; sowie zusätzlich
- c) Maximal drei (3) Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von gemeinnützigen, karitativen oder anderen nicht-gewinnorientierten Organisationen (wie Vereinen oder Stiftungen).

² Für die Berechnung der Beschränkungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen (Konzernverhältnis), gelten als ein Mandat.
- b) Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anweisung der Gesellschaft in einer nicht von ihr kontrollierten Rechtseinheit wahrnimmt (z.B. in einem Joint Venture oder einer Minderheitsbeteiligung), unterliegen nicht den Beschränkungen dieses Artikels.
- c) Nicht als Mandate im Sinne dieser Bestimmung gelten Tätigkeiten in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche Mitarbeiter der Gesellschaft oder der Gruppe versichern.

³ Die Übernahme jeglicher zusätzlicher externer Mandate durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht nicht. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn eine Beeinträchtigung der zeitlichen Verfügbarkeit oder ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.

D) Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 22

Grundsätze der Vergütung

¹ Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie eines allfälligen Beirats müssen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert sein. Sie sind so festzusetzen, dass sie im Einklang mit der langfristigen Strategie und dem nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft stehen. Die Ausrichtung kann durch die Gesellschaft oder durch eine von ihr kontrollierte Konzerngesellschaft erfolgen, sofern der Gesamtbetrag innerhalb der von der Generalversammlung genehmigten Rahmenbeträge liegt.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Basisvergütung für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat sowie zusätzliche fixe Entschädigungen für die Tätigkeit in Ausschüssen oder für die Übernahme besonderer Aufgaben. Die Vergütung erfolgt in der Regel in bar, kann jedoch ganz oder teilweise in Form von Beteiligungspapieren oder darauf bezogenen Rechten ausgerichtet werden. Die Ausrichtung einer erfolgsabhängigen Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen.

³ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen Basisvergütung und kann aus einer variablen, erfolgsabhängigen Vergütung bestehen. Die variable Vergütung richtet sich nach qualitativen und quantitativen Zielvorgaben, die vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses festgelegt werden. Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen für Zielerreichung, Verfall und Rückforderung (Clawback) fest. Er bestimmt den Anteil der variablen Vergütung, der in bar oder in Form von Beteiligungsinstrumenten (wie Aktien oder Optionen) ausgerichtet wird.

⁴ Bei der Zuteilung von Aktien, Optionen oder anderen Beteiligungsrechten entspricht der Vergütungsbetrag dem Wert, der den Instrumenten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Halte- oder Sperrfristen, Vesting-Bedingungen sowie die Modalitäten bei einem Kontrollwechsel (Change of Control) oder der Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Zuteilungen, welche Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Aktionäre erhalten (z.B. Bezugsrechte), gelten nicht als Vergütung.

⁵ Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Antrittsprämien (sofern sie keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren), Vergütungen im Voraus sowie Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen. Entschädigungen für Konkurrenzverbote sind nur zulässig, wenn sie geschäftsmässig begründet sind und den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

⁶ An die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden keine Darlehen oder Kredite gewährt. Die Gewährung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ist untersagt.

⁷ Der Ersatz von Auslagen, einschliesslich pauschaler Spesenentschädigungen im Rahmen der steuerlich anerkannten Reglemente, gilt nicht als Vergütung und ist nicht Teil des von der Generalversammlung zu genehmigenden Gesamtbetrags.

Art. 23

Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen jährlich, gesondert und bindend wie folgt:

- a) für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr;
- c) für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr.

² Wird über die variable Vergütung prospektiv abgestimmt, so unterbreitet der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht der Generalversammlung jährlich zur Konsultativabstimmung.

³ Soweit ein genehmigter maximaler Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach der Genehmigung ernannte oder beförderte Mitglieder zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag von maximal 30% des zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die Geschäftsleitung zur Verfügung. Dieser Betrag muss nicht gesondert von der Generalversammlung genehmigt werden.

⁴ Wird ein Antrag des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen an die Generalversammlung abgelehnt, kann der Verwaltungsrat an derselben

Versammlung einen neuen Antrag stellen oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

⁵Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen (D&O) abschliessen. Die Prämienzahlungen gelten nicht als Vergütung im Sinne dieser Bestimmung.

E) Die Revisionsstelle

Art. 24

Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes.

IV. Rechnungswesen

Art. 25

Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

² Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen und die Jahresrechnung innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Art. 26

Geschäftsbericht

¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und dem Jahresbericht. Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Standards der Rechnungslegung.

² Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft sowie der Gruppe am Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des Lageberichts dar.

³ Über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Festsetzung der Dividende beschliesst die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Zuweisung zu den Reserven und auf Antrag des Verwaltungsrates.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Auflösung

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

³ Die Liquidatoren sind berechtigt, Aktiven (einschliesslich Immobilien) auch freihändig zu veräussern.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 28

Mitteilungen und Bekanntmachungen ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Sofern Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind, können Mitteilungen an die Aktionäre stattdessen oder ergänzend in einer Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. Brief oder E-Mail), sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Endklausel

Die Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom [13. April 2026] generell revidiert und mit dem vorstehenden Wortlaut neu festgesetzt. Diese Statuten ersetzen die mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. November 2025 teilrevidierten Statuten und treten sofort in Kraft.

Zürich, [13 April 2026]

Der Vorsitzende:

.....
[Andreas Leutenegger]